

**Anordnung Nr. 4*¹
über weitere ökonomische Maßnahmen
zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen
Transportaufwandes
vom 23. Januar 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71) und der Anordnung Nr. 3 vom 6. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 170) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.
- (2) Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 2

- (1) Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.“
- (2) Die Absätze 3 und 4 des § 7 werden aufgehoben.

§ 3

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Von den in den §§ 3 und 4 getroffenen Festlegungen können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung zweigspezifischer Produktions- und Transportbedingungen durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees und dem Minister der Finanzen und Preise abweichende Regelungen getroffen werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger.“

§ 4

In der Anlage wird die Ziff. 4 aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1990

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. S c h m i d t
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. 3 vom 6. Mai 1985 (GBl. I Nr. 43 S. 170)

**Sechsendreißigste Durchführungsbestimmung¹
zum Zollgesetz
— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr
von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —
vom 30. Januar 1990**

Aufgrund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziffer 8 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie

¹ Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1989 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 25 S. 269)

zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird gestrichen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1990

Der Minister für Außenwirtschaft

Dr. B e i l

**Sechste Änderung¹
der Bekanntmachung
über bei der Aus- und Einfuhr
von Umzugs- und Erbschaftsgut
geltende Verbote und Beschränkungen
vom 30. Januar 1990**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

1. In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) ist im Abschnitt „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen“ folgende Änderung vorzunehmen:
Die Position
„Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen“
wird gestrichen.
2. Diese Änderung tritt am 2. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1990

Der Minister für Außenwirtschaft

Dr. B e i l

¹ Fünfte Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 270)

**Siebente Änderung¹
der Bekanntmachung
über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege geltende
Verbote und Beschränkungen
vom 30. Januar 1990**

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die

¹ Sechste Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 269)